

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 63. Montag den 7. August 1826.

- I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.
- II. Besondere Amtliche Verfügungen.

## Oberamt Tübingen

Tübingen. Der Erund bei der neuesten Visitation der Vicinalstraßen des Oberamtsbezirks hat den Unterzeichneten befohlen, daß manche Ortsvorsteher diesen wichtigen Theil ihrer amtlichen Thätigkeit mehr oder minder vernachlässigen, daß namentlich an manchen Orten gar kein Steinmaterial aufgeführt, oder das aufgeführte nicht klein geschlagen, daß die Chaussée-gräben nicht ausgeschlagen und der Baumstamm nicht ergänzt wird, auch daß Drehtafeln, Wegzeiger, Schranken u. s. w. ganz fehlen, oder sich doch nicht in vorchriftmäßigen Zustande befinden. Die Ortsvorsteher werden deswegen ernstlichst erinnert, den angezeigten Mängeln ungeachtet um so gewisser abhelfen zu lassen, als jede desfallsige Versäumniß, von welcher der Oberbeamte künftig entweder durch Augenschein auf seiner Amtreise oder durch Meldungen des Oberamts-Bezugsinspektors Kenntniß erhält, unnachlässig mit Ordnungstrafen gerügt werden müßte.

Den 4. Aug. 1826.

Der Oberamtmann  
Weberlin.

## Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Ortsvorsteher.) Seine R. Majestät haben vor einiger Zeit der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, welche auf die Nothwen-

digkeit einer durchgreifenden Revision der bestehenden Agrikulturgesetze aufmerksam gemacht hatte, den Auftrag zu ertheilen geruht, diejenigen Materialien und Notizen, welche bei Abfassung eines neuen Agrikulturgesetzes zur Grundlage dienen können, zu sammeln und vorzubereiten.

In Folge dieses höchsten Auftrags hat gedachte Stelle in dem Januarheft ihres Correspondenzblatts vom Jahr 1825 alle Sachkenner und Vaterlandsfreunde, insbesondere aber ihre Mitglieder aufgefordert, ihre Beobachtungen, Erfahrungen, Ansichten, und Resultate, auch Vorschläge aus dem Standpunkt ihrer Verhältnisse und der genaueren Kenntniß der speciellen Verhältnisse hinsichtlich der Hindernisse, welche der Württembergischen Landwirtschaft im Wege stehen und vorzugsweise derjenigen Gebrechen, welche vom allgemeinsten und wichtigsten nachtheiligen Einfluß sind, derselben mitzutheilen; diese Aufforderung hat aber keine befriedigenden Resultate gewährt.

Indessen hat die Centralstelle, von dem Grundsatz ausgehend, daß eine höhere Entwicklung der Landwirthschaft durch Begründung und Sicherstellung des freien Gebrauchs des Grundeigenthums und eine unbeschränkte Freiheit der Cultur bedingt sey, als die hauptsächlichsten Ursachen, aus welchen bei dem Württembergischen Landmann, des niedern Preises der Brodfrüchte unerachtet, die vielfältigen Belehrungen und Ermunterungen zu einer veränderten Cultur, namentlich die An-

pflanzung von Handelsgewächsen, wenig Eingang finden und er vielmehr bei der hergebrachten Wirthschaft und den Bau von Getraidefrüchten stehen bleibe, die Beschränkungen der Güterbesitzer in der Benützung ihres Grund und Bodens, und darunter die Zehendverhältnisse, die Waid- und Erblebgerichtigkeiten und die Dreifelderwirthschaft als die hauptsächlichsten bezeichnet.

Hierbei hat sie die Zehenten als eine in vielen Fällen höchst drückende Abgabe gefühlt, welche die gewöhnlich in den Besitz der ärmern Klasse befindlichen geringen Grundstücke, die bei angestrebter Arbeit und reichlicherer Düngung nur einen kärglichen Ertrag gewähren, im Verhältniß der fruchtbaren in den Händen der Reichern, ungleich stärker belasten, auch gehe der durch einen vermehrten Aufwand auf Verbesserung der Cultur erhöhte Ertrag in vielen Fällen nur dem Zehentherren zu gut, welcher überdies einer veränderten, seinem Interesse wenig zusagenden Culturart öfters Hindernisse in den Weg zu legen pflegt.

Durch die — den Gemeinden hinsichtlich der Frucht- Wein- und kleinen Zehenten dargebotenen Gelegenheit, solche auf 18 bis 20 Jahre zu pachten, sey dem Landmann in dieser Beziehung nicht geholfen. Auf hohe Pachtbedingungen könnten und wollten die Gemeinden nicht eingehen und da wegen des Zehentens, Concessionen zur Veränderung der Culturart nur auf eine Anzahl von Jahren ertheilt werde, so sey die erlangte Freiheit nie auf eine längere Dauer gesichert. So lange das Eigenthum der Zehentpflichtigen und der Grundbesitzer nicht für frei erklärt und ihnen nicht gestattet sey, die darauf haftenden Lasten mit Geld abzutragen, bleiben sie immer einer willkürlichen Behandlung ausgesetzt.

Was ferner die Nachteile und Störungen betrifft, welche für den Feldbau mit den Waiden und Erblebgerichtigkeiten verbunden sind, so sind sie längst anerkannt, es ist daher bereits durch einen den Ständen übergebenen Gesetzesentwurf

über das Schäferewesen, zur Ablösbarkeit der Schafwaiden auf fremden Markungen die geeignete Einleitung getroffen, auch wird von Seite der Finanzverwaltung auf die möglichste Erleichterung der Ablösung der ihr zustehenden Waiden und Uebertriebsrechte aller Bedacht genommen.

Die Dreifelderwirthschaft ist durch kein Gesetz geboten, sie ist vielmehr nur Folge davon, daß der Fruchtbau in den Umgebungen die dazwischen liegenden Felder, wenn kein Weg dahin führt, bis zur Erndte unzugänglich macht.

Es ist nun darum zu thun, nähere bestimmte und zuverlässige Ausschlässe darüber zu erhalten:

- 1) in wie fern bestehende Gesetze der freien Bewegung des Landmanns in besserer Benützung seines Grund und Bodens noch jetzt Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg legen, die durch die neuen Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen nicht auf eine zureichende Weise gehoben werden,
- 2) welche Wünsche der verständige Theil der Landwirthe in Beziehung auf die freie Benützung seines Grund und Bodens und auf Erleichterung in den darauf haftenden Abgaben, durch deren Ablösung oder durch Verwandlung der unständigen in ständige, der Naturalabgaben in Gelbabgaben und sonst hege, insbesondere in wie fern derselbe eine ständige Geld- oder Naturalabgabe der sich immer nach den Ertrag richtenden Richtung des Zehenten vorziehe;
- 3) wie jene Wünsche mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Ansprüche derjenigen, welche die hergebrachten Reichtümer und Leistungen zu fordern haben und auf anderweite Deckung eines etwaigen Ausfalls in den zu Bestreitung der Staatslasten unentbehrlichen Einnahmen auf die zweckmäßigste Weise zur Ausführung zu bringen seyn dürfen; ferner
- 4) welche Störungen des Feldbaus

noch fortbauern, deren Abstellung von den Gemeinden abhängt, beispielsweise können hier angeführt werden die — bei der Ausübung der den Gemeinden zustehenden Waidrechte stattfindenden Mißbräuche, der Mangel an den erforderlichen Güterwegen;

- 5) worinn die Ursachen der Fortdauer solcher Störungen liegen;
- 6) welche Maasregeln die geeignetsten seyn möchten, um zu bewirken, daß ihnen unmangelhaft abgeholfen werde.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Oberamts haben nun in Folge hohen Erlasses K. Kreisregierung d. d. 20. Juli zum Behuf einer gründlichen und vollständigen Berichtserstattung, so weit es möglich ist, mit erfahrenen und verständigen Landwirthen Rücksprache zu nehmen und über obige Punkte binnen 14 Tagen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Den 2. August 1826.

K. Oberamt.

**Oberamt Horb.**

Horb. Das bestehende Verbot, wonach kein Württembergischer Salzfactor und Verschleußer so wie überhaupt kein Württembergischer Unterthan an Hohenzollersche Unterthanen weder Koch- noch anderes Salz abgeben darf, wird in Erinnerung gebracht. Welches die Ortsvorsteher ihren Amts-Untergebenen zu eröffnen haben.

Den 4. August 1826.

K. Oberamt.

Horb. (An die Schultheißenämter.) Die Schultheißenämter haben mit nächstem Votentag ganz unfehlbar zu berichten, ob zwischen den Stadt- und Amtschreibereien und den Gemeindepflegern in Betreff ihrer gegenseitigen Forderungen abgerechnet worden sey. Im Fall dieses nicht geschehen wäre, ist die Ursache der Verzögerung anzugeben, so wie anzuzeigen, welche gegenseitige Forderungen noch Gegenstand der Abrechnung sind.

Den 4. August 1826.

K. Oberamt.

**Oberamtsgericht Horb.**

Horb. (Diebstahl, Anzeige.) Aus dem Freiherrlich von Münch'schen Schlosse in Währingen wurde vor ungefähr 14 Tagen mittelst Aushebens eines Fensters ob der Thür des sogenannten Nitter Zimmers aus dem Gewehrkasten folgendes entwendet: 1 Paar Pistolen mit blau angelauten, halb runden Läusen, übersilberten Abszessen, und eiserner Garnitur, mit weißen Schilffern; 1 Pistole mit einem damascirten starken Lauf, blau angelautenem Schloß, einem französischen Stecher und messingner Garnitur; 2 gezogene Terzerole mit eiserner Garnitur und weißen Schilffern; 1 Saß Terzerol, ganz von Eisen, das Feuer-Werk oben auf dem Lauf zu stellen, und abzuschrauben; 1 kleineres dito, von gleicher Beschaffenheit.

Vorstehender Diebstahl wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und insbesondere alle Justiz- und Polizei Stellen ersucht, zu Entdeckung des Thäters mitzuwirken.

Den 4. August 1826.

Königl. Oberamtsgericht,  
Actuar Herrmann.

**Cameralamt Neuthin.**

Wildberg. (Bauholzverkauf.) Von dem — im Februar 1825 zur besten Zeit gehauenen, und gleich damals gerawerkten, zum neuen Cameralamts-Gebäude in Neuthin bestimmt gewesenen, tannenen Bauholz sind circa 240 Stämme von verschiedener Stärke entbehrlich und zum Verkauf bestimmt. Dieser wird, je nach dem Wunsch der Kaufsliebhaber, entweder in einzelnen Parthien oder im Ganzen am

Freitag den 18. August

Vormittags 9 Uhr im öffentlichen Aufstreich Statt finden, wozu die Liebhaber auf den seitherigen Zimmerplatz ob Wildberg am Wege nach Esringen mit der Bemerkung eingeladen werden, daß sich von dem Holz Einiges zum Verfißben eignet.

Den 28. Juli 1826.

K. Cameralamt Neuthin.  
Bähler.



**Polizeiamt Tübingen.**

Tübingen. Vor mehreren Tagen wurde eine Plücherstasche von braunrothem Seidenzeug, mit einem weißplattirten Schloß und Reine gefunden, worinnen sich ein Sacktuch und zwei Paar lederne Handschuhe befinden; ferner: wurde eine grün lüchene Schabracke, welche roth eingefaßt ist, gefunden. Die Eigenthümer erfahren das Nähere beim

Polizeiamt.

**Notenburg. (Gläubigeraufruf.)**

Die Gläubiger des Jung Joseph Rothfeld der, Bürgers und Weingärtners von hier, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben, binnen 30 Tagen vor dem Stadtrath dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Den 2. August 1826.

Stadtrath.

Hirrlingen, Gerichtsbezirks Notenburg. (Gläubigeraufruf.) Bei dem hiesigen Bürger und Schlosser Christian Saille, ergab sich, nach vorgenommener Untersuchung, eine unbedeutende Vermögenszulänglichkeit, weswegen wir oberamtsgerichtlich beauftragt sind, einen Nachlaßvergleich zu versuchen, wodurch sodann dieses Schuldenwesen im Wege einer bloßen Verweisung erledigt werden könnte. Es werden daher die Gläubiger und Bürger des gedachten Christian Saille aufgefordert,

Montag den 21. dieses Monats Morgens um 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Hirrlingen zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gehdrig zu erweisen, und sich über einen Nachlaßvergleich zu erklären. Diejenigen bekannten Gläubiger, welche dieß unterlassen, werden, als der Mehrheit beitreten, angenommen, die Unbekannten, und Nichterscheinenden aber von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 2. August 1826.

Königl. Gerichtsnotariat  
Notenburg,  
und Gemeinderath Hirrlingen,  
Gerichtsnotar Schoder.

**Schlatt. (Schaafwaiberleihung.)**

Die Kbbliche Gemeinde Schlatt, bei Hechingen ist Willens ihre Schaafwaide auf 3 Jahre zu verpachten, von 1827 bis 1829 und können ungefähr 200 Stück aufgetrieben werden. Die Liebhaber können sich den 13. August bis 12 Uhr einfinden.

Den 27. Juli 1826.

T. August Killp, Vogt.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Tübingen. Im Namen der Seifenfiedermeister allhier, wird bekannt gemacht, daß der Preis der Lichter — gegessene auf 14 kr., gezogene auf 12 kr. — und der der Seife auf 10 kr., festgesetzt ist.

Den 4. August 1826.

Obermeister Hauff.

Tübingen. (Hausverkauf.) Unterzeichnet ist Willens, seine zwei Drittel Verhaufung nun im Ganzen zu verkaufen, bestehend nämlich im untern Stock eine große Werkstätte mit Feuergerechtigkeit, neben bei einem Viehstall, zu 4 Stück Vieh mit Dungstättgerechtigkeit, neben bei 2 Geflügelställen, ober dem Stall einem beschlossenen großen Boden, und eigenen ganzen Keller; im zweiten Stock eine Stube, mit Stubens und Drehkammer, eine Küche mit Brennhafen und Backofen, und in dem obern Stock eine große Bühne.

Schlosser Birk,  
am Lujnauer Thor.

Tübingen. Wer ungefehr einen halben Morgen Wiesen im Ammerthal mit dem Dehmdaras kaufen wil, kann sich in Wälde melden bei

Den 2. August 1826.

Schneiderobermeister  
Hunzinger.

Tübingen. Zeugfabrikant Fischers Wittwe am Neckarthor, hat ein gutconditionirtes, 12 Eimer haltendes Faß, stark in Eisen gebunden, um billigen Preis zu verkaufen.

Den 5. August 1826.

Hiezu eine Beilage.